

bereich des Wassertransportes befinden, zu welchem Zweck es auch immer sei, wird verboten.

Vorsitzender
des Rates der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung
W. Uljanow (Lenin)

Moskau, Kreml. Sekretär
28. III. 1920 *L.Fotijewa*

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. VII, S. 804

Nr. 312

Beschluß des Verteidigungsrates
über die Verwendung des Brennstoffs,
der dem Wassertransport wesen zugewiesen wurde

28. März 1920

Der Rat der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung hat beschlossen:

1. Der gesamte Brennstoff, welcher durch das Hauptamt für Brennstoffe für Zwecke des Wassertransportwesens zugewiesen wurde, ist ausschließlich für Dampfer und Schiffe, die im Zuständigkeitsbereich des Wassertransportwesens genutzt werden, zu verwenden und darf in keinem Falle durch andere Organisationen und Einrichtungen, darunter auch militärische, zweckentfremdet verwendet, requiriert oder beschlagnahmt werden.

2. Personen, welche schuldhaft diesem Beschluß zuwiderhandeln, werden mit aller Strenge der Gesetze der Republik zur Verantwortung gezogen und einem Gericht des Revolutionären Kriegstribunals übergeben.

3. Die Überwachung der Durchführung des vorstehenden Beschlusses wird der Transportabteilung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission und ihren örtlichen Organen übertragen.

Vorsitzender
des Rates der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung
W. Uljanow (Lenin)

Moskau, Kreml. Sekretär
28. III. 1920. *L.Fotijewa*

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. VII, S. 409